

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 7

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stützen. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge führte der Verband einen Instruktionskurs, der von über 160 Personen besucht wurde, durch. Die letztmals auf den 1. Januar 1977 der Teuerung angepassten Richtlinien für die Bemessung der Unterstützungsansätze erfuhren auf 1. Januar 1980 eine leichte Anhebung.

Nach der Abwicklung der geschäftlichen Traktanden machte Regierungsrat Koller Ausführungen über soziale Probleme im Kanton mit dem Hinweis auf die zeitgemässe Kinderzulagenregelung, den Bau von geschützten Werkstätten und Wohnheimen für die Behinderten und den Bau von Pflegeheimen für die Betagten. Im Anschluss daran orientierte Fürsorgesekretär Josef Rüsche, Jona, über "Erste Erfahrungen bei der Einführung der Alimentenbevorschussung".

*(Mitgeteilt von Emil Künzler,
Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen)*

ENTSCHEIDUNGEN

Tuberkulosebekämpfung und persönliche Freiheit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte am 8. Februar 1978 darüber zu entscheiden, ob eine Busse gegenüber einem Vater, der seine schulpflichtigen Kinder einem kantonalen Tuberkulosebekämpfungs-Obligatorium entzogen hatte, das Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit verletze. Das Obligatorium betraf periodische röntgenphotographische Aufnahmen. Das Bundesgericht wies damals die staatsrechtliche Beschwerde des Gebüssten ab, soweit darauf einzutreten war. Die Begründung des Urteils ist erst vor kurzem erhältlich geworden.

Die Pflicht zu periodischen Schirmbildaufnahmen, um die es sich hier handelte, war im Kanton Neuenburg aufgestellt worden. Dies war mit Hilfe eines Reglements geschehen, das die Kantonsregierung zum Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen über die Tuberkulosebekämpfung am 20. Dezember 1946 erlassen hatte. Der die Verpflichtung umschreibende Artikel 26 war am 9. Februar 1973 abgeändert worden. Artikel 36 droht für Widerhandlungen Strafe an, und zwar gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Das kantonale Reglement wie seine Abänderungen sind vom Bundesrat genehmigt worden.

Das Reglement steht in Zusammenhang mit dem genannten Bundesgesetz. Dieses sieht in Artikel 6, Absatz 1 eine regelmässige ärztliche Beobachtung von Schülern und Lehrpersonal in Schulen vor. Die eidgenössische Vollziehungsverordnung (VVO) zu diesem Bundesgesetz verpflichtet in Artikel 27 die Kantone, dafür zu sorgen, dass Schulkinder durch einen hiermit beauftragten Arzt auf Tuberkulose beobachtet werden. Artikel 31, Absatz 1 VVO schreibt die ärztliche Untersuchung beim Schuleintritt und die periodische Wiederholung während der Schulzeit vor.

Der Beschwerdeführer hätte schon den kantonalen Entscheid, welcher seine Kinder der Pflicht zur Schirmbildaufnahme unterstellte, sowie den Erlass von Artikel 26 des kantonalen Reglements anfechten können. Dass er das nicht getan hatte, hinderte ihn jedoch nicht, noch gegen einen Entscheid Beschwerde zu führen, der als Anwendungsfall ergangen ist und den Rechtsbereich berührt, auf den er sich beruft.

Der Umfang eines Grundrechts

Das ungeschriebene eidgenössische Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit gewährleistet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in erster Linie die freie Verfügung über den eigenen Leib. Daraus leitet sich die Bewegungsfreiheit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit ab. Gegen letztere kann auch ohne schädliche Verletzung verstossen werden. Die persönliche Freiheit gehört zu den sogenannten unverzichtbaren und unverjähren Grundrechten. Sie gilt aber nicht schrankenlos. Begrenzungen müssen indessen auf einer gesetzlichen Grundlage und auf einem sie erfordernden öffentlichen Interesse beruhen. Die Einschränkungen müssen verhältnismässig bleiben und dürfen das Recht weder aufheben noch seines Kerngehalts (als grundlegender Einrichtung unserer öffentlichen Ordnung) entleeren. Den Umständen des Einzelfalls und der Entwicklung der Auffassungen wie der sozialen Bedingungen trägt das Bundesgericht bei der jeweiligen Prüfung einer ihm vorgelegten Massnahme ebenfalls Rechnung.

Das Bundesgericht prüft die gesetzliche Grundlage einer Beschränkung der persönlichen Freiheit durch kantonales Recht frei, wenn sie besonders einschneidend ist. Im anderen Fall beurteilt es nur, ob sie geradezu willkürlich oder aber noch vertretbar sei.

Ausreichende Fundierung

Das Bundesgericht liess hier die Frage offen, ob eine Verpflichtung von Schulkindern, sich Schirmbildaufnahmen zu unterziehen, die persönliche Freiheit schwer beeinträchtigt. Denn selbst bei dieser Annahme hätte sich die dann frei zu prüfende gesetzliche Grundlage als ausreichend erwiesen. Das kantonale Reglement beruht auf einem Bundesgesetz, das zwar die Einzelheiten der ärztlichen Untersuchungen selber nicht festlegt. Es delegiert aber gerade deshalb den Kantonen eine Rechtssetzungsbefugnis mit weitem Ermessen. Das Schirmbildverfahren erscheint hiebei als eine der möglichen Untersuchungsmethoden.

Dass dieses Verfahren heute noch von einem öffentlichen Interesse aufgedrängt werde, war vom Beschwerdeführer bestritten worden. Die von ihm dem Bundesgericht hierüber eingereichte Dokumentation zeigte zwar, dass in ärztlichen Kreisen eine Kontroverse über Nützlichkeit und Harmlosigkeit dieser Untersuchungsmethode besteht. Sie erschien dem Bundesgericht jedoch nicht genügend, um eine Verfassungswidrigkeit des Vorgehens darzutun.

Da nicht feststand, dass das Schirmbildverfahren – mit gleichwertigen Ergebnissen – durch weniger strenge Vorkehrungen ersetzbar sei, erschien es auch nicht als unverhältnismässig. Von einer Aushöhlung des Freiheitsrechts konnte ohnehin keine Rede sein.

Dr. R.B.

MITTEILUNGEN

Die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie wird vom 6.–9. Juli 1980 ihre 32. Jahrestagung auf dem Messegelände in München durchführen.

Nähere Auskünfte über Programm und Organisation der Tagung erteilt das Kinderzentrum München, Lindwurmstrasse 129–131, 8000 München 2, Telefon 0049 89/77 90 37.

LITERATUR

Soziale Dienste und politische Systeme

Aus dem Englischen übersetzt von Ulrike Stopfel. Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau, 1979, 324 Seiten von Jeffrey H. Galper

Bei diesem Buch geht es um die auch in der Schweiz diskutierte Frage, ob sich der Sozialarbeiter über die Sorge für seine Klienten hinaus auch für eine gesellschaftliche Neuordnung einsetzen soll. Der Verfasser, amerikanischer Sozialwissenschaftler und praktischer Sozialarbeiter, bejaht diese Frage. Gesellschaftliche Neuordnung

in seinem Sinne wäre der Sozialismus, der anstelle des vom Liberalismus ideologisch gestützten Kapitalismus treten soll. Zum Sozialismus gehören nach Galper: Solidarität, weitgehende Selbst- und Mitbestimmung in allen gesellschaftlichen Bereichen, gerechte Verteilung der Ressourcen, Schutz vor Ausbeutung und Repression, optimales materielles, körperliches und seelisch-geistiges Wohlbefinden, höchstmögliche Lebensqualität. Der Kapitalismus dagegen sei gekennzeichnet durch: Individualismus-Egoismus, Konkurrenzdenken, ungerechte Verteilung der Ressourcen,